

Hamburg für gute Integration!

Vorbemerkung

Im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen in Hamburg soll **nachhaltige Integration** an erster Stelle stehen. Die Voraussetzungen dafür sind bereits bei der Planung, Errichtung und Belegung von Erstaufnahme-, Folgeunterbringungseinrichtungen und Wohnbauvorhaben zu schaffen. Ziel ist eine **gerechtere Verteilung der Flüchtlingsunterkünfte** unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbes. der Sozialstruktur und des Natur- und Landschaftsschutzes.

Vorlage

Ich fordere die Bürgerschaft und den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg auf, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, damit:

1. in Folgeunterbringungseinrichtungen und Wohnbauvorhaben, die nach dem 26.02.2016 in Betrieb genommen oder erweitert werden, **zu keiner Zeit mehr als 300 Flüchtlinge** untergebracht werden.
2. in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten darauf hin gewirkt wird, dass die Verweildauer in den **Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen** zwei Monate nicht überschreitet.
3. zwischen allen Standorten mit mehr als 100 Flüchtlingen ein **Mindestabstand von 1.000 Meter** (Luftlinie) liegt. Mit Zustimmung der jeweiligen Bezirksversammlung kann der Mindestabstand im begründeten Einzelfall auf bis zu 500 Meter reduziert werden.
4. eine **Vereinbarung für einen neuen Verteilungsschlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden** mit den anderen Bundesländern angestrebt wird, die die Situation der Stadtstaaten besonders berücksichtigt. Senat und Bürgerschaft sollen sich zudem verstärkt darum bemühen, mit anderen Bundesländern **Kooperationsvereinbarungen** für die Unterbringung von Flüchtlingen abzuschließen.

Wenn und soweit Standorte den vorstehenden zwingenden Kriterien 1. und/oder 3. nicht entsprechen, sind sie bis spätestens 31.12.2019 zu verkleinern, zu verlegen und/oder in eine zulässige Nutzung zu überführen. Wenn und soweit Senat und/oder Bürgerschaft die Verantwortlichkeit und/oder Trägerschaft für Standorte auf Dritte übertragen haben, sind unverzüglich alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um die fristgerechte Umsetzung auch bei solchen Standorten sicherzustellen.

Flüchtlinge im Sinne dieser Forderungen sind Asylbegehrende, anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Konvention und subsidiär Schutzberechtigte.

Wohnbauvorhaben im Sinne dieser Forderungen sind alle Vorhaben, die ganz oder überwiegend dem Wohnen von Flüchtlingen dienen oder zunächst für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Flüchtlingen errichtet werden und dann später dem Wohnen dienen sollen (z.B. Programm Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen).

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten die vorstehenden Kriterien unter Wahrung des Abwägungsgebots und für den Regelfall.